

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Kreinberg
	Telefon (0202)	563 6714
	Fax (0202)	563 4725
	E-Mail	Anja.Kreinberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.11.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2347/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>17.12.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Beschilderung in der Gelpe zur Unterbindung des Durchgangsverkehres</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der Kreispolizeibehörde vom 21.05.03

### Beschlussvorschlag

1. Die Zusatzzeichen „Anwohner frei“ zu den Verkehrszeichen „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ werden abgebaut.
2. Dem bisherigen durchfahrtsberechtigten Personenkreis werden zeitlich unbefristete Ausnahmegenehmigungen mit einer Mindestgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) erteilt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Bronold

### Begründung

Die Straße Gelpetal ist ab Haus-Nr. 40 bis Bergisch Nizza und zwischen der Brücke Zillertal und der Brücke Büngershammer für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Radfahrern, land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und den Anwohnern gesperrt.

Nach III Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 bis 43 der StVO dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt.

Gemäß § 39 Abs. 2 der StVO sind Zusatzzeichen auch Verkehrszeichen. Das Zusatzschild „Anwohner frei“ ist im Verkehrszeichenkatalog nicht enthalten und aus diesem Grund nicht zulässig. Die StVO berücksichtigt den Bewohnerbegriff lediglich im Zusammenhang mit Parksonderrechten. Dieses Zusatzschild kann jedoch nicht verwendet werden.

Mit einer Zulassung durch das Bundesministerium für Verkehr ist nicht zu rechnen, da gleichlautende Anträge von anderen Gemeinden bereits ablehnend beschieden wurden. Die Rechtsprechung setzt den Begriff des Anwohners und den des Anliegers gleich. Ein Zusatzschild „Anwohner frei“ würde daher Anlieger nicht ausschließen. Das Zusatzschild „Anlieger frei“ ist im Verkehrszeichenkatalog enthalten.

Die Kreispolizeibehörde erwartet eine Demontage der rechtswidrigen Zusatzzeichen „Anwohner frei“ und Umsetzung einer rechtmäßigen Regelung. Die dann auch überwacht werden kann.

#### Geschichte:

Vor 1977	Verbot für Fahrzeuge aller Art „Sonn- und Feiertage von 14 bis 18 Uhr“.
08.07.87	Die Bezirksvertretung hat in der Sitzung am 08.07.87 beschlossen, die o.g. Streckenabschnitte, im Interesse Erholungssuchender, insbesondere zur Sicherung des Fußgängerverkehrs, für den Durchgangsverkehr zu sperren. Lediglich Radfahrer sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr wird zugelassen. Außerdem wurde die Einrichtung einer Tempo-30-Zone beschlossen.
29.07.87	straßenverkehrsrechtliche Anordnung
28.10.87	Umsetzung
17.12.87	Beschluss der Bezirksvertretung Anwohner von dem Verbot für Fahrzeuge aller Art auszunehmen. Anwohner sollen einen Nachweis erhalten, der sie als Durchfahrtsberechtigte legitimiert.
29.12.87	Anordnung der Zusatzschilder „Anwohner frei“.

Anfangs wurden 60 Anwohnern ein entsprechender Nachweis zugesandt. Die Anzahl reduzierte sich auf 38 Nachweise. Aktuell bestehen nach zwei Nachweise, die bis 2008 gültig sind.

Die Polizei hat die Beschilderung überwacht. Sie bemängelt nicht nur die rechtswidrige Beschilderung sondern akzeptierte auch nicht die entsprechende Legitimation der Anwohner. Die Legitimation stellt keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der StVO dar. Außerdem wohnt in den gesperrten Bereich keiner.

Ein reiner Austausch der Verkehrszeichen „Anwohner frei“ gegen „Anlieger frei“ würde auch nicht akzeptiert werden, da in den Waldstücken kein Anliegen geltend gemacht werden könnte.

#### Alternativen:

1.

Die Zusatzzeichen „Anwohner frei“ werden abgebaut und dem bisher durchfahrtsberechtigten Personenkreis wird eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt. Die Mindestgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr beträgt 10,20 Euro. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, so dass keine Möglichkeit besteht eine geringere Gebühr festzusetzen oder gar hierauf zu verzichten. Die Ausnahmegenehmigung wird ohne zeitliche Befristung erteilt. Lediglich bei einem Fahrzeugwechsel ist eine Änderung der Ausnahmegenehmigung erforderlich, so dass erneut die Gebühr von 10,20 Euro entrichtet werden muss.

Die Verwaltung weist jedoch daraufhin, dass nur eine begrenzte Anzahl von Ausnahmegenehmigungen erteilt werden darf. Im Erholungsgebiet Auf der Königshöhe wurden in der Vergangenheit ca. 250 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Diese Regelung wurde von der Bezirksregierung beanstandet. Eine verkehrsrechtliche Sperrung für große Gebiete mit einer Vielzahl von Anliegern ist unzulässig, da die Anlieger nur über gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen berechtigt wären, die Straßen zu ihren Grundstücken zu befahren. Aufgrund der Beanstandung wurden die Zufahrtsweg in das Erholungsgebiet mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ angeordnet.

2.

Die Beschilderung „Verbot für Fahrzeuge aller Art mit den Zusätzen Radfahrer, land –und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Anwohner frei“ werden an den Standorten Gelpetal 40, Bergisch Nizza, Brücke Zillertal und Brücke Büngershammer abgebaut. Alle Zufahrten in die Gelpe werden mit einem Verbot für Fahrzeuge aller Art mit den Zusätzen „Radfahrer und Anlieger frei“ sowie „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ ausgewiesen (Brücke Zillertal, Unterdahl/Gelpetal, Mühlenberg/Gelpetal, In der Gelpe/Gelpetal und Bergisch Nizza).

Der Anliegerbegriff wird von den Gerichten sehr weit gefasst, so dass gleichartige Zusatzzeichen im Stadtgebiet von der Kreispolizeibehörde meist nicht überwacht werden. Eine Akzeptanz durch den Fahrzeugführer ist daher häufig nicht zu erwarten. Im Ergebnis wird mit einer Zunahme des Durchgangsverkehrs gerechnet. Aus diesem Grund wird diese Alternative von der Verwaltung nicht bevorzugt.

3.

Die Zusatzzeichen „Anwohner frei“ an den beiden für den Durchgangsverkehr gesperrten Straßenstellen werden entfernt und das Befahren der Straße zusätzlich durch herausnehmbaren Pfosten unterbunden. Wegen des immer höheren Verkehrsaufkommen auf den Verkehrsstraßen ist mit einer Zunahme von Schleichverkehren zu rechnen. Grundsätzlich sollte daher versucht werden, die Attraktivität von Wohnstraße (hier Naherholungsgebiet) für Schleichverkehre durch bauliche Maßnahmen z.B. durch Sperrpfosten, Diagonalsperren und Einbahnstraßen zu verringern.

Diese Regelung hat in Form der Beschilderung ab dem 28.10.87 bestanden. Nach dem sich die Anwohner vehement gegen die Sperrung ausgesprochen hatten, wurden die Zusätze „Anwohner frei“ am 29.12.87 angeordnet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anwohner nach wie vor gegen eine generelle Sperrung aussprechen werden, so dass die Verwaltung von der Beschlussfassung dieser Alternative abrät.

Aufgrund der polizeilichen Kontrollen haben sich bereits Anwohner an die Verwaltung gewandt, mit der Bitte eine Regelung zu finden, die ihnen das Befahren der gesperrten Straßen ermöglicht. Es sind bereits neun gebührenpflichtige (10,20 Euro pro Kfz) Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO vom Verbot für Fahrzeuge aller Art von hier erteilt worden.

### **Kosten und Finanzierung**

Die Beschilderung wird kostenneutral durch Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes abgebaut.

### **Zeitplan**

Die Umsetzung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung.